



Ergänzende Vertragsbedingungen

§ 1

Vertraulichkeit

(1)

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange des jeweils anderen Vertragspartners auch über das Ende dieses Vertrages hinaus striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der AG zur Auskunft verpflichtet ist.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen.

§ 2

Personelle Anforderungen

(1)

Der Bieter hat das für die Abfallentsorgung erforderliche Personal in ausreichender Anzahl sowie entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen, die sich durch spezielle Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ergeben, sicherzustellen. Der Bieter verpflichtet sich, einen örtlichen, deutsch-sprechenden und bevollmächtigten Ansprechpartner zu benennen. Eine kompetente Vertretung muss gewährleistet sein. Der Bieter stellt sicher, dass das zum Einsatz kommende Personal über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, so dass die Verständigung mit den betroffenen Mitarbeitern jederzeit möglich ist.

§ 3

Verwertungsweg und Absicherung des Ausnahmefalls (thermische Entsorgung)

(1)

Die anfallenden Klärschlämme sind entsprechend der Technischen Leistungsbeschreibung landwirtschaftlich/stofflich zu verwerten. Der maßgebliche Verwertungsweg richtet sich nach der jeweils zuletzt vorliegenden Untersuchung des Klärschlammes nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV); diese Untersuchung wird vierteljährlich durchgeführt und deckt jeweils den zugehörigen Untersuchungszeitraum ab. Eine gesonderte Beprobung je einzelner Abholung erfolgt nicht.

(2)

Sollte der Klärschlamm während der Vertragslaufzeit die für eine landwirtschaftliche/stoffliche Verwertung maßgeblichen Grenzwerte überschreiten, sodass dieser Verwertungsweg vorübergehend oder dauerhaft rechtlich nicht mehr zulässig ist, hat der Auftragnehmer die betroffenen Mengen auf andere, rechtlich zulässige Weise, insbesondere thermisch, zu entsorgen.

(3)

Der Auftragnehmer hat für diesen Fall bereits mit dem Angebot einen Einheitspreis je Tonne für die thermische Entsorgung (einschließlich Transport) nachrichtlich anzugeben. Die Angabe erfolgt durch Upload eines entsprechenden Dokuments im Bereich „Relevante Informationen für die Vergabestelle“ unter der Bezeichnung „Nachrichtlicher Einheitspreis thermische Entsorgung“. Dieser Preis dient ausschließlich der vertraglichen Absicherung des vorgenannten Ausnahmefalls, fließt nicht in die Wertung der Angebote ein und wird mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Er bildet zugleich die alleinige Abrechnungsgrundlage für die thermische Entsorgung im Ausnahmefall. Die Wertung der Angebote erfolgt allein anhand des Preises für die landwirtschaftliche/stoffliche Verwertung. Unterbleibt die nachrichtliche Angabe, wird sie nachgefordert; ihr Fehlen führt nicht zum Ausschluss des Angebots.

(4)

Der nachrichtliche Einheitspreis für die thermische Entsorgung ist ein Festpreis. Die für den Gebotspreis (landwirtschaftliche/stoffliche Verwertung) vereinbarte Preisgleitklausel findet auf diesen Preis keine Anwendung; er unterliegt keiner Preisanpassung nach Maßgabe der dortigen Indizes und bleibt über die gesamte Vertragslaufzeit unverändert.

(5)

Solange die zuletzt vorliegende Untersuchung die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen/stofflichen Verwertung belegt, werden sämtliche Abholungen dieses Zeitraums landwirtschaftlich/stofflich verwertet und zum Gebotspreis abgerechnet. Ergibt eine Untersuchung eine Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte, sind die ab Vorliegen dieses Ergebnisses folgenden Abholungen thermisch zu entsorgen und zum nachrichtlichen Einheitspreis abzurechnen, bis eine spätere Untersuchung die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen/stofflichen Verwertung wieder belegt. Eine rückwirkende Umbuchung oder Nachberechnung bereits verwerteter Mengen findet nicht statt (keine Rückwirkung).

(6)

Der in diesem Paragraphen geregelte Ausnahmefall betrifft ausschließlich die rechtliche Unzulässigkeit der landwirtschaftlichen/stofflichen Verwertung infolge Grenzwertüberschreitung. Er ist von den Fällen der Ziffer 8 der Technischen Leistungsbeschreibung (Ausfall der vom Auftragnehmer vorgesehenen Anlage bei weiterhin zulässiger landwirtschaftlicher/stofflicher Verwertung) zu unterscheiden; für jene Fälle verbleibt es bei der dortigen Kostenregelung (Mehrkosten zulasten des Auftragnehmers).

Formblatt: Nachrichtlicher Einheitspreis thermische Entsorgung

Ausschreibung Klärschlamm Entsorgung Kläranlage Wismar

Wichtiger Hinweis: Dieser Preis wird gemäß § 3 der Ergänzenden Vertragsbedingungen **nachrichtlich** abgefragt. Er fließt **nicht** in die Wertung der Angebote ein. Die Wertung erfolgt allein anhand des Preises für die landwirtschaftliche/stoffliche Verwertung. Der hier angegebene Preis ist ein Festpreis (keine Preisanpassung) und wird mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Er ist über die Vergabeplattform im Bereich „Relevante Informationen für die Vergabestelle“ unter der Bezeichnung „Nachrichtlicher Einheitspreis thermische Entsorgung“ hochzuladen.

1. Nachrichtlicher Einheitspreis thermische Entsorgung

Anzugeben ist der Einheitspreis je Tonne (€/t) für die thermische Entsorgung des Klärschlammes **einschließlich Transport**, geltend für den Ausnahmefall nach § 3 Abs. 2 der Ergänzenden Vertragsbedingungen.

Leistung	Einheit	Nettopreis (€/t)
Thermische Entsorgung inkl. Transport	€ / t	

Anzugeben ist der Nettopreis; dieser ist für die vertragliche Abrechnung maßgeblich.

2. Erklärung des Bieters

Der Bieter bestätigt, dass der vorstehende Einheitspreis als Festpreis gemäß § 3 Abs. 4 der Ergänzenden Vertragsbedingungen gilt, keiner Preisanpassung unterliegt und über die gesamte Vertragslaufzeit unverändert bleibt. Der Preis dient ausschließlich der Absicherung des Ausnahmefalls nach § 3 Abs. 2 und wird mit Zuschlag Vertragsbestandteil.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel